

**Tarifvertrag „Inflationsausgleichsprämie“
für die Kalkhoff Werke GmbH**

vom 10. Dezember 2024

Zwischen der

Kalkhoff Werke GmbH, Europa-Allee 26, 49685 Emstek

und der

IG Metall, Bezirksleitung Küste, Kurt-Schumacher-Allee 10, 20097 Hamburg

wird folgender

Tarifvertrag „Inflationsausgleichsprämie“ (TV SIGM)

vereinbart¹:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt gemäß § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes nur für die Mitglieder der vertragsschließenden Parteien, und zwar:

1. Räumlich für die Firma Kalkhoff Werke GmbH, Europa-Allee 26, 49685 Emstek.
2. Persönlich für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden.
3. Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung für leitende Angestellte gem. § 5 Abs. 3 BetrVG, Beschäftigte mit Altersteilzeitverträgen, Praktikanten, Dual Studierende.

§ 2

Inflationsausgleichsprämie

Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise vereinbaren die Tarifvertragsparteien zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EStG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

- a. Gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte, Studierende und Auszubildende, die am Stichtag 01. Dezember 2024 in einem, nicht durch sie selbst gekündigten, Arbeitsverhältnis stehen, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 500 Euro. Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2024 auszugleichen. Auszubildende, Studierende und Beschäftigte mit einer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden pro Woche erhalten die Inflationsausgleichsprämie anteilig, i.H.v. 50 % (250 €).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Tarifvertrag jeweils die männliche Form verwandt. Die jeweilige Regelung gilt aber selbstverständlich unabhängig vom jeweiligen Geschlecht.

- b. Beschäftigte, die zum Stichtag länger als 78 Wochen arbeitsunfähig erkrankt sind, haben keinen Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie.
- c. Die Inflationsausgleichsprämie ist zahlbar mit der Abrechnung für den Monat Dezember 2024.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Der Tarifvertrag tritt am 10 Dezember 2024 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag ist mit einer einmonatigen Frist zum Monatsende kündbar, erstmals zum 31. Dezember 2026.

Emstek/Oldenburg, 10. Dezember 2024

Kalkhoff Werke GmbH, Europa-Allee 26, 49685 Emstek

Michael Birnbaum

Manuel Behlen

**IG Metall, Bezirksleitung Küste
Kurt-Schumacher-Allee 10, 20097 Hamburg**

Daniel Friedrich

Arne Bischoff